

1.3.1 Ziele für die Stadt Zürich

Das Zielbild (s. Abb. 1.3.1) des Regionalen Richtplans der Perspektive des Jahres 2040 und die zentralen regionalen Richtpläne sind auf die folgenden Ziele ausgerichtet:

Entwicklung des Wohn-, Wirtschafts- und Dienstleistungsraums

Die Weiterentwicklung des Wohn-, Wirtschafts- und Dienstleistungsraums innerhalb der heutigen Siedlungsgrenze ermöglicht die Verdichtungs- und Entwicklungspotenziale des Siedlungsraums zu nutzen. Die Veränderungsprozesse werden so ausgerollt, dass der Lebensraum bezogen wird und Wohnraum für verschiedene Lebensformen erhalten bleibt. Für den Ausbau und die Erneuerung von öffentlichen Grün- und Freizeitanlagen sind zunehmend geeignete Standorte garantiert.

Bezüglich Geschäftsflächen setzt sich die Stadt Zürich dafür ein, die Entwicklungsdynamik die existierenden Standorte von Industrie, Dienstleistungsbetrieben sowie des ertragsschwachen Teils der Kreativwirtschaft zu erhalten.

Landschafts- und Erholungsräume erhalten und stärken

Die prägenden Landschafts- und Grünräume werden für die Bevölkerung langfristig gesichert. Insbesondere die Gewässer mit ihren Uferbereichen werden als zugängliche und vielfältig nutzbare Erholungsräume ausgebildet. Der Naherholungsraum in Quartieren und der Ruhe im Wohnumfeld wird dabei besondere Bedeutung beigegeben. Die Grün- und Landschaftsräume sind untereinander ökologisch vernetzt. Sie bieten einen hochwertigen Lebensraum für Flora und Fauna und erfüllen ihre Funktion für den lokalen Luftaustausch.

Städtische Entwicklung und differenzierte Verdichtung

Die Vielfalt der Bebauungs- und Freiraumstrukturen bleibt erhalten und wird gestärkt. Die Entwicklung berücksichtigt den historischen Charakter und die Stärkung der städtischen Identität.

Die städtische innenentwicklung erfolgt nach einem differenzierten Ansatz mit unterschiedlichen Schwerpunkten. Bestehende Defizite im Umweltbereich (insbesondere Luft- und Lärmbelastung) werden beseitigt. Die ökologische Vernetzung innerhalb des Siedlungsgebiets wird gestärkt.

Die städtische Struktur mit Zentrumsgebieten und Quartierzentren wird gestärkt. Die städtische Struktur wird regionalen, gesamtstädtischen oder quartierbezogenen Schwerpunkten und als attraktive Bebauungsstruktur erhalten.

Teilrevision Landschaft

3.3 Erholung

**Beschluss des Regierungsrates vom
07. März 2023** (RRB-Nr. 262/2023)

Die städtische Entwicklung stellt eine wichtige Rahmentwicklung dar. Die städtische Entwicklung stellt eine Verdichtung des Siedlungsraums dar. Die städtische Entwicklung stellt eine Verdichtung des Siedlungsraums dar. Die städtische Entwicklung stellt eine Verdichtung des Siedlungsraums dar.

Inhaltsverzeichnis

3.3 Erholung	3
3.3.1 Ziele	3
3.3.2 Karteneinträge	3
3.3.3 Massnahmen	13
K Richtplankarte (Ausschnitt)	

Lesehilfe

- rot Richtplankarte neu
- Vorhaben neu / Änderung Vorhaben

3.3 Erholung

3.3.1 Ziele

Naherholungsgebiete ausserhalb des gebauten Stadtkörpers und innerstädtische Freiräume leisten einen wesentlichen Beitrag zur Lebensqualität und Attraktivität als Wohn- und Arbeitsstandort. Für die Weiterentwicklung der Naherholungsgebiete und Freiräume setzt sich die Stadt Zürich folgende Ziele.

a) Erholungsräume für alle

Die Stadt Zürich verfügt über vielfältige, gut erreichbare Erholungsräume von hoher Qualität für unterschiedliche Freizeit- und Erholungsaktivitäten für alle Bevölkerungsgruppen. Den verschiedenen Nutzungsansprüchen und der damit verbundenen Multifunktionalität der Erholungsräume sowie deren Einfluss auf die Biodiversität ist Rechnung zu tragen. Neben einer die Stadt umgebenden attraktiven Landschaft sind dies Plätze, siedlungsorientierte Strassenräume, Pärke, Sport- und Freizeitanlagen im Quartier und am Siedlungsrand.

b) Zugängliche, attraktive Erholungsräume am Wasser

Die Offenheit und Zugänglichkeit des Zürichseeufers und der Flussräume sind gewährleistet, deren Erlebbarkeit und Durchgrünung sind gestärkt und bleiben aufrechterhalten (s. Kap. 3.9).

c) Gute Freiraumversorgung

Die Bevölkerung und Beschäftigten sind ausreichend mit gut zu Fuss erreichbar, öffentlichem und qualitativ hochwertigem Freiraum versorgt. Die innerstädtische Freiraumversorgung mit Pärken und Plätzen ist dabei von besonderer Bedeutung (s. Abb. 3.2). Als Planungsrichtwerte gelten 8 m² Freiraum pro Einwohnerin und Einwohner und 5 m² pro Arbeitsplatz.

d) Landschafts- und naturverträgliche Erholungsanlagen

Bauten und Anlagen für die Erholung fügen sich gut ins Landschaftsbild ein. Sie sind so gestaltet, dass sie einen Beitrag zum ökologischen Ausgleich leisten.

e) Aussicht gewährleisten

Die Aussicht von den Freiraumbändern zwischen der Siedlung und den Wäldern der Hügelläge und von exponierten Punkten auf Stadt, See und Alpen sowie ins Limmat-, Glatt- und Furttal ist gewährleistet.

f) Ausflugsziele am See gewährleisten

Restaurants am See stärken als Ausflugsziele für die breite Bevölkerung die Erholungsfunktion des Seebeckens. Es bestehen hohe Anforderungen an die Gestaltung und die Einordnung ins Landschaftsbild.

3.3.2 Karteneinträge

Die Freiräume ausserhalb des Stadtkörpers und die prägenden innerstädtischen Freiräume werden überwiegend dem Erholungsgebiet zugewiesen. In den Erholungsgebieten hat der Erholungszweck Vorrang vor anderen Nutzungen.

In den allgemeinen Erholungsgebieten steht die ruhige, landschaftsbezogene Erholung im Vordergrund. Sie werden überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Infrastrukturen für die Erholung beschränken sich auf Wege und punktuelle, einfach rückbaubare Erholungsangebote wie Sitzgelegenheiten, Feuerstellen und ähnliches.

Die als besonderes Erholungsgebiet bezeichneten Gebiete (s. Abb. 3.4) dienen schwerpunktmässig der intensiven, anlagenbezogenen Erholungsnutzung (Sport- und Freizeitanlagen, Parkanlagen, Friedhöfe, Kleingärten und dergleichen). Ihre Ausstattung mit Einrichtungen für die Erholung und deren Flächeninanspruchnahme soll den sozialen und altersspezifischen Anforderungen der Quartiere Rechnung tragen. Die in Tabelle 3.2 angegebenen Funktionen beziehen sich auf die angestrebte Hauptnutzung. Andere Erholungsnutzungen sind in untergeordnetem Masse möglich. Darüber hinaus ist ein angemessener Flächenanteil der besonderen Erholungsgebiete für die landschaftsbezogene Erholung und für die Naturförderung freizuhalten.

Das Gebiet Albigüetli hat zahlreiche Nutzungsansprüche zu erfüllen (Knabenschiessen, Wagenpark, Schiesssport, polizeiliche Schiessausbildung usw.). Dieser Multifunktionalität ist bei zukünftigen Entwicklungen und Planungen Rechnung zu tragen.

Die Aussichtspunkte von regionaler Bedeutung (s.Tab. 3.3 und Abb. 3.5) zeichnen sich durch eine oder mehrere besondere Ausprägungen hinsichtlich Aussichtsziel, Repräsentativität, Aufenthaltsqualität und Infrastruktur aus. Von ihnen aus sind kulturelle und landschaftliche Besonderheiten sowie die geographische Einbindung und visuelle Beziehungen zum Umland erlebbar.

Zusätzlich zu den Aussichtspunkten werden auch Aussichtslogen bezeichnet. Aussichtslogen bezeichnen jene Gebiete, die zusammenhängend und nicht nur punktuell über eine gute Aussicht verfügen. Innerhalb der Aussichtslogen explizit aufgeführte Aussichtspunkte zeichnen sich durch eine besonders schöne Aussicht und/oder Infrastruktur aus.

Als Ausflugsziele werden die ganzjährig betriebenen Restaurants am Zürichsee ausserhalb der Bauzonen bezeichnet. Mit dem Richtplaneintrag wird das öffentliche Interesse am Standort und der flächigen Ausdehnung dieser Restaurants dokumentiert. Die Festlegung bildet die Grundlage für das nachfolgende Baubewilligungsverfahren.

Tab. 3.2: Funktionen der besonderen Erholungsgebiete (s. Abb. 3.4)

Nr.	Gebiet	Funktion/Entwicklungsziel	Koordinationshinweise
1	Auwis/Lochen/ Zil/Entlisberg	Kleingärten, Sport	Kant. Richtplan Pt. 3.9.2 Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2 Vernetzungskorridor/ Landschaftsverbindung Kapitel 3.7.2
2	Allmend Brunau / Gänziloo / Manegg	Allmend	Kant. Richtplan Pt. 3.4.2, 3.5.2 und 3.9.2 Gewässerrevitalisierung Kapitel 3.9.2 Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2
3	Allmend Brunau	Sport	Gewässerrevitalisierung Kapitel 3.9.2 Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2

Nr.	Gebiet	Funktion/Entwicklungsziel	Koordinationshinweise
4	Albisgüetli	<p>(Schiess-)Sport, Veranstaltungsplatz, Wagenpark, Hundeschule</p> <p>Zwischen Wald und anlagenbezogener Erholungsnutzung ist ein durchgehendes Band für die landschaftsbezogene Erholung frei zu halten.</p> <p>Wagenparknutzung ist untergeordnete, zeitlich befristete Nutzung.</p> <p>Die Ausbildung von Hunden (Hundeschule) ist untergeordnete Nutzung.</p> <p>Die Nutzung für die polizeiliche Schiessausbildung ist als Sondernutzung zulässig.</p>	<p>Kant. Richtplan Pt. 3.7.2 Schutzverordnung Üetliberg</p> <p>Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2</p> <p>Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2</p>
5	Friesenberg	<p>Kleingärten, Friedhof</p> <p>Zwischen Wald und anlagenbezogener Erholungsnutzung ist ein durchgehendes Band für die landschaftsbezogene Erholung frei zu halten. Bauten und Anlagen für die Erholung sind so zu gestalten, dass die Aussicht möglich bleibt.</p>	<p>Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2</p> <p>Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2</p>
6	Buchlern	<p>Friedhof, Sport</p> <p>Bauten und Anlagen für die Erholung sind so zu gestalten, dass die Aussicht möglich bleibt.</p>	<p>Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2</p> <p>Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2</p>
7	Dunkelhölzli	<p>Kleingärten</p> <p>Umnutzung Gärtnerei für Quartiernutzungen</p> <p>Zwischen Wald und anlagenbezogener Erholungsnutzung ist ein durchgehendes Band für die landschaftsbezogene Erholung frei zu halten.</p>	<p>Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2</p> <p>Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2</p>
8	Herrenbergli	Kleingärten	<p>Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2</p> <p>Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2</p>
9	Juchhof	Sport	<p>Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2</p> <p>Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2</p>
10	Juch / Untere Isleren	Kleingärten	<p>Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2</p> <p>Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2</p>
11	Werdinsel	Badeanlage	Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2

Nr.	Gebiet	Funktion/Entwicklungsziel	Koordinationshinweise
12	Wiedikon	Friedhof, Park	Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2
13	Höngg	Sport, Friedhof, Allmend	Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2 Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2
14	Waid	Kleingärten	Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2 Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2
15	Korridor Nord-heim / Glaubten / Tüfwies	Kleingärten, Friedhof	Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2 Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2
16	Staudenbühl	Sport	Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2 Landschaftsförderungsgebiet Kap. 3.6.2
17	Frohühl	Sport, Kleingärten	
18	Auzelg	Kleingärten	Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2
19	Probstei	Kleingärten	Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2 Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2
20	Stettbach	Sport, Allmend	Kant. Richtplan Kapitel 2.3.2
21	Irchel	Park	Kant. Richtplan Kapitel 6.1.2 Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2 Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2
22	Susenberg	Kleingärten Panoramaweg, Aussicht gewährleisten, Freiraumband von Bauten und Anlagen freihalten	Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2 Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2
23	Zoo	Zoo	Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2 Freihaltegebiet Kapitel 3.8.2
24	Fluntern	Sport, Friedhof	Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2
25	Vorderer Adlisberg	Sport, Allmend	Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2 Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2
26	Dolder	Sport, Allmend	Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2

Nr.	Gebiet	Funktion/Entwicklungsziel	Koordinationshinweise
27	Sonnenberg	Kleingärten	Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2
28	Witikon	Sport Sportanlagen konzentriert im Bereich zwischen Wohnbebauung	Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2
29	Burghölzli	Botanischer Garten, Sport	Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2 Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2
30	See	Park, Sukkulentsammlung Freien Zugang zum See gewähr- leisten (Ausnahme Badeanlagen während Badesaison), Sicht auf See freihalten, dauerhafte Bauten und Anlagen nur zulässig für Erho- lungsnutzung mit engem Bezug zum See (Standortgebundenheit)	Kant. Richtplan Pt. 3.5.2 Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2 Gewässerrevitalisierung Kapitel 3.9.2
31	Rieterpark	Park	Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2 Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2
32	Belvoirpark mit Schneeligut	Park	Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2 Landschaftsförderungsgebiet Kapitel 3.6.2
33	Alter botanischer Garten	Park	Kant. Richtplan Pt. 2.3.2 Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2
34	Kasernenareal mit Zeughaushof	Park	Kant. Richtplan Pt. 2.3.2 und 6.1.2
35	Platzspitzanlage	Park	Kant. Richtplan Pt. 2.3.2 Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2

Tab. 3.3 Regionale Aussichtspunkte (s. Abb. 3.5)

Nr.	Name	Nr.	Name
1	Aebnet	20	Bühl
2	Köschenrüti	21	Galgenrain
3	Schwandenholz	22	Entlisberg
4	Buhn	23	Entlisbergkopf
5	Käferholz-Rumpelhalde	24	Mittelleimbach
6	Frohburgstrasse	25	Unterleimbach
7	Ziegelhütte	26	Fallätsche
8	Susenberg	27	Höckler
9	Tobelhof	28	Annaburg
10	Dolder	29	Friesenberg - Reservoir
11	Sonnenberg	30	Gelbe Wand
12	Loorenchopf	31	Hohenstein
13	Looren	32	Hagenbuchrain
14	Kirchhügel Witikon	33	Hasenrain
15	Burghölzli	34	Herrenbergli
16	Epiklinik	35	Kirche Höngg
17	Bürkliterrasse	36	Kappenbühl
18	Lindenhof	37	Hungerberg
19	Polyterrasse	38	Grünwald

Tab. 3.4 Regionale Ausflugsziele (s. Abb. 3.6)

Nr.	Gebiet	Funktion	Koordinationshinweise
1	Camping Wollishofen Seestrasse 557	Restaurant an Land, ganzjährig, geplant Versorgungsfunktion für Camping, bestehend Max. 50 Innensitzplätze Max. 60 Aussensitzplätze Zusätzliche Aussensitzplätze (März–Oktober): Max. 160	Kant. Richtplan Pt. 3.5.2 Besonderes Erholungsgebiet Nr. 30 Kapitel 3.3.2 Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2 Gewässerrevitalisierung Kapitel 3.9.2 Seeuferweg Kapitel 4.4.2
2	Hafen Wollishofen Seestrasse 493	Restaurant auf See, ganzjährig, bestehend Max. 110 Innensitzplätze Max. 250 Aussensitzplätze	Kant. Richtplan Pt. 3.5.2 Besonderes Erholungsgebiet Nr. 30 Kapitel 3.3.2 Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2 Gewässerrevitalisierung Kapitel 3.9.2 Seeuferweg Kapitel 4.4.2
3	Hafen Enge Mythenquai 61	Restaurant auf See, ganzjährig, bestehend	Kant. Richtplan Pt. 3.5.2 Besonderes Erholungsgebiet Nr. 30 Kapitel 3.3.2

Nr.	Gebiet	Funktion	Koordinationshinweise
		<p>Aussensitzplätze an Land, saisonal, bestehend</p> <p>Max. 200 Innensitzplätze im EG und 100 Innenplätze im OG auf See</p> <p>Max. 100 Aussensitzplätze im OG auf See</p> <p>Zusätzliche Aussensitzplätze an Land (März–Oktober): Max. 300</p>	<p>Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2</p> <p>Gewässerrevitalisierung Kapitel 3.9.2</p>
4	Riesbach Klaustrasse 2	<p>Restaurant an Land, ganzjährig, bestehend</p> <p>Max. 50 Innensitzplätze</p> <p>Max. 220 Aussensitzplätze</p>	<p>Kant. Richtplan Pt. 3.5.2</p> <p>Besonderes Erholungsgebiet Nr. 30 Kapitel 3.3.2</p> <p>Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2</p> <p>Gewässerrevitalisierung Kapitel 3.9.2</p>
5	Zürichhorn Bellerivestrasse 160, 162, 164	<p>Restaurant auf See, ganzjährig, bestehend</p> <p>Aussensitzplätze an Land, saisonal, bestehend</p> <p>Fischerstube:</p> <p>Max. 120 Innensitzplätze</p> <p>Max. 180 Aussensitzplätze</p> <p>Fischerhütte (März–Oktober):</p> <p>Max. 35 Innensitzplätze</p> <p>Max. 15 Aussensitzplätze</p> <p>Gartenbuffet (März–Oktober):</p> <p>Max. 200 Aussensitzplätze</p>	<p>Kant. Richtplan Pt. 3.5.2</p> <p>Besonderes Erholungsgebiet Nr. 30 Kapitel 3.3.2</p> <p>Vernetzungskorridor Kapitel 3.7.2</p> <p>Gewässerrevitalisierung Kapitel 3.9.2</p>

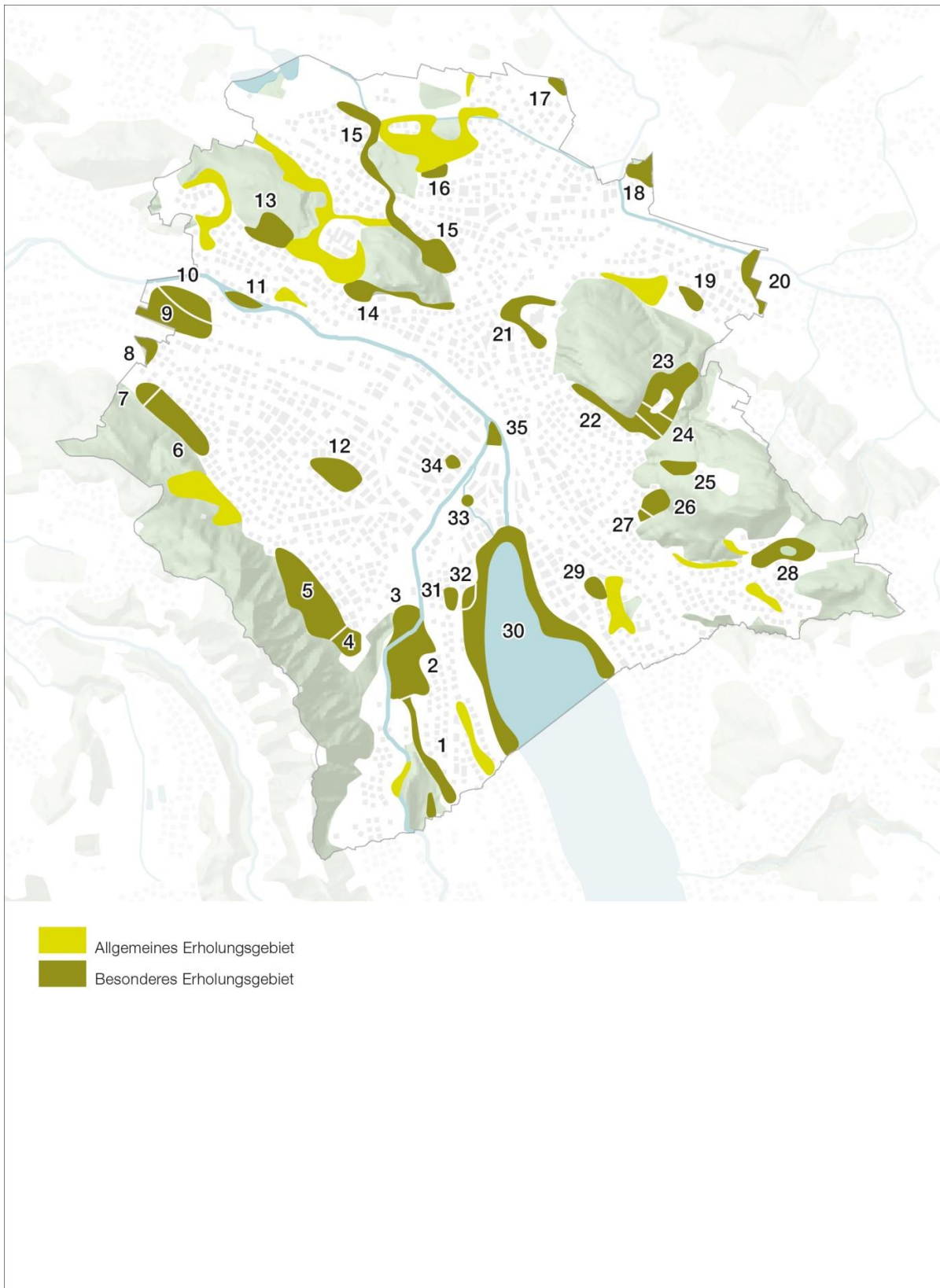


Abb. 3.4: Erholungsgebiet

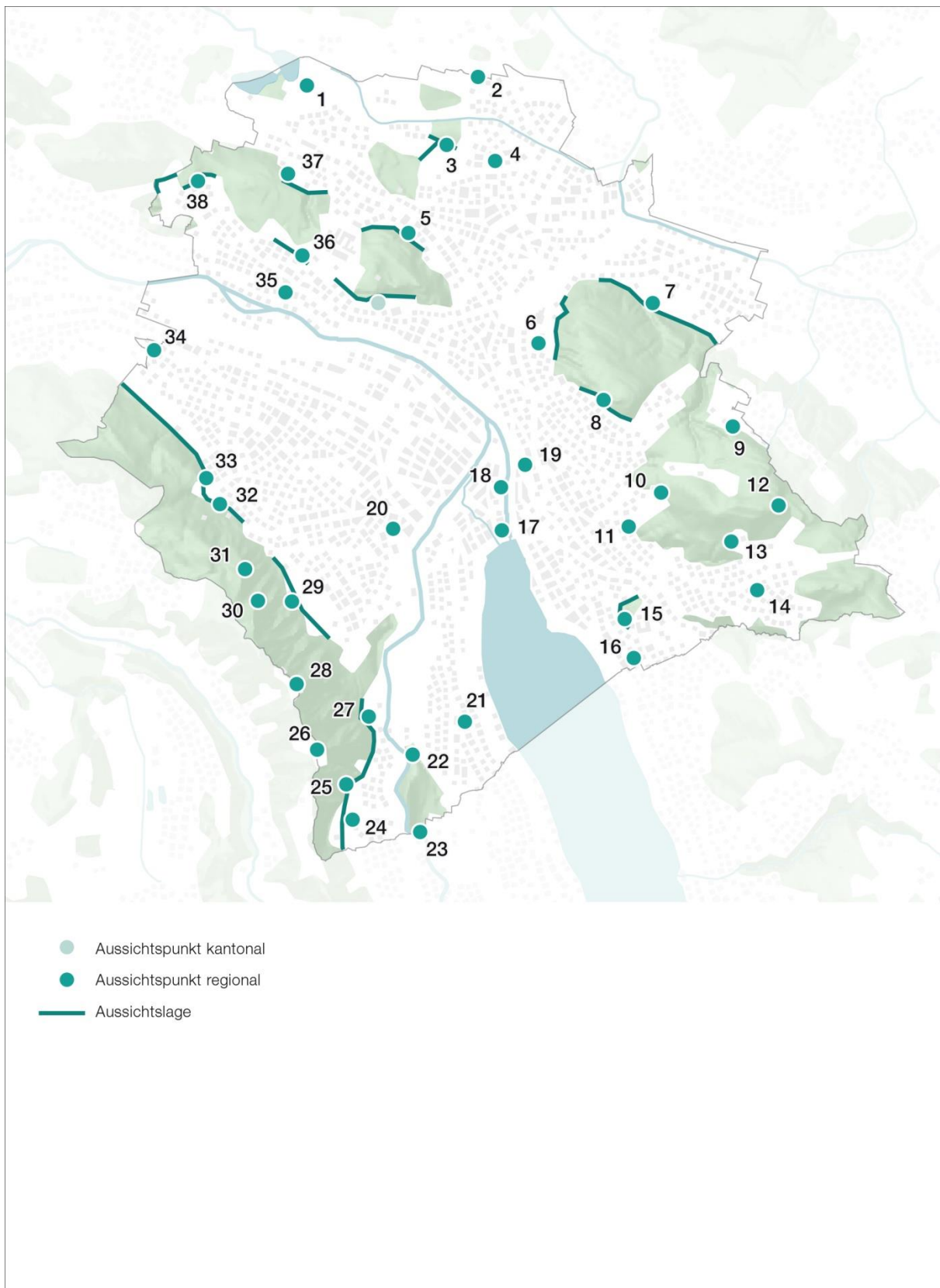
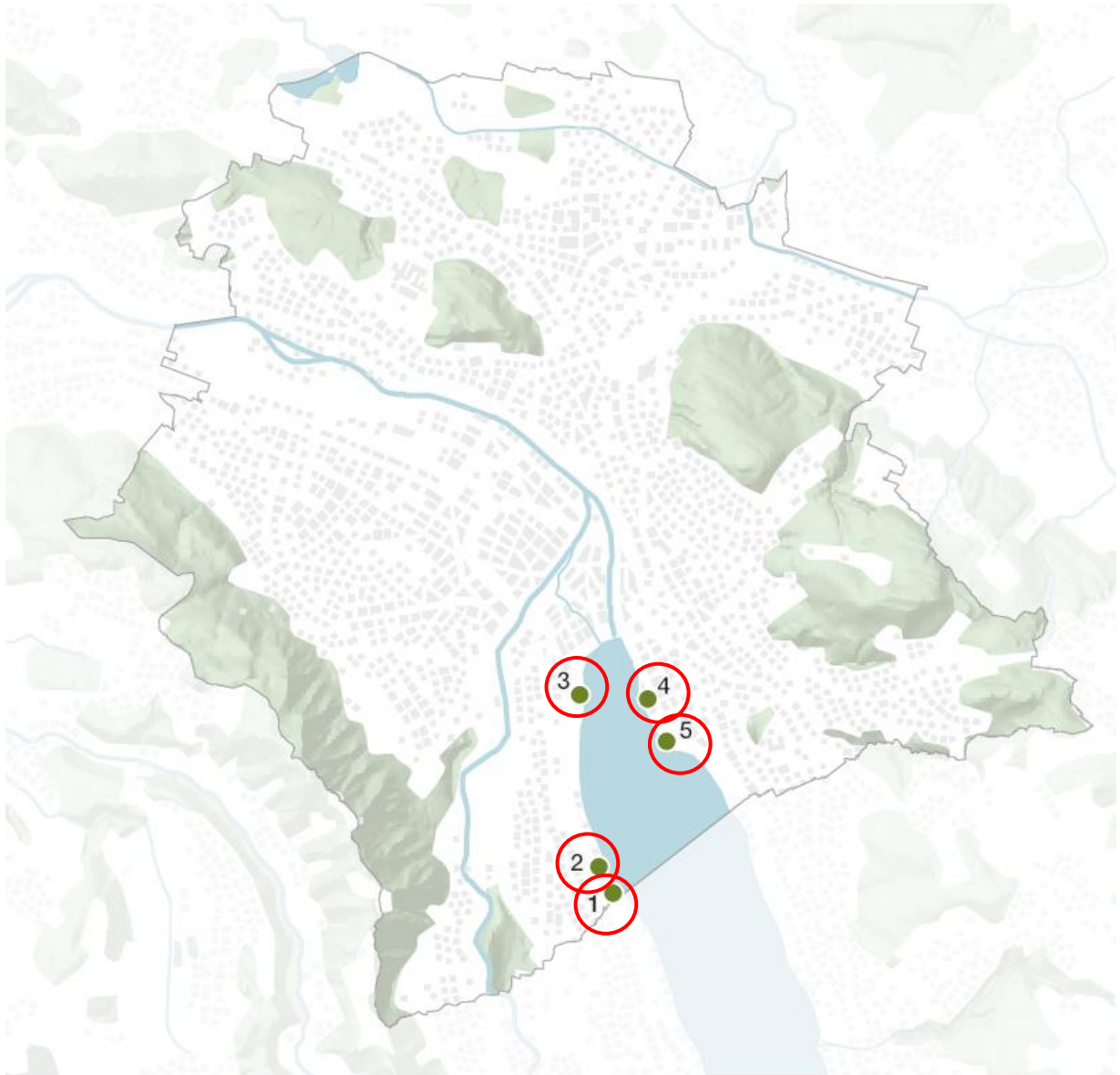


Abb. 3.5: Aussichtspunkte und Aussichtslagen



● Ausflugsziel regional

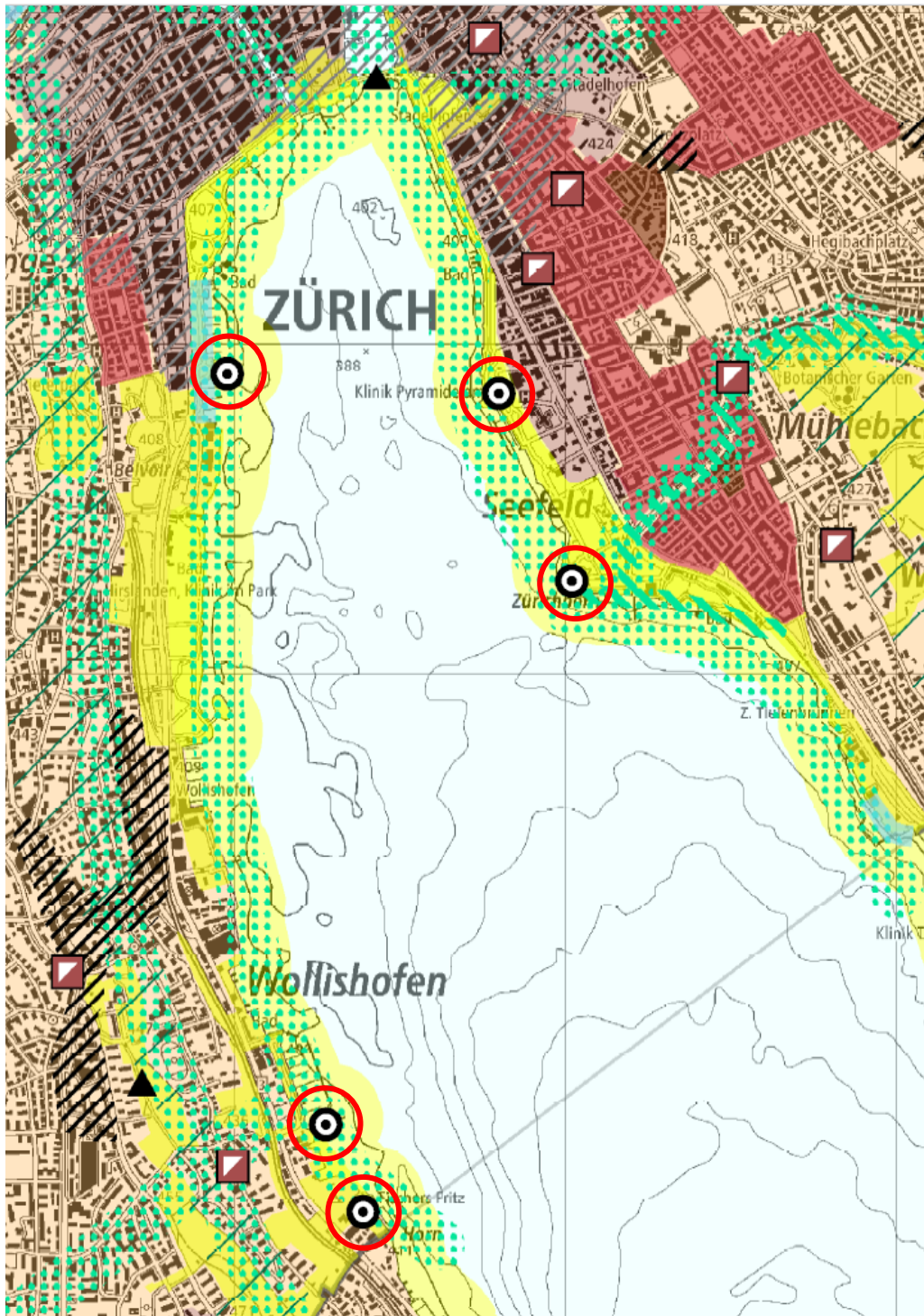
○ Änderung

Abb. 3.6: Ausflugsziele

3.3.3 Massnahmen

- a) Für die differenzierte, bedarfsgerechte landschafts- und naturverträgliche (Weiter-) Entwicklung von Erholungsräumen werden Landschaftsentwicklungskonzepte, Freiraumkonzepte, Nutzungskonzepte usw. erarbeitet und umgesetzt.
- b) Zur Steigerung des Erholungswerts werden in zweckgebundenen Freiräumen (Sportanlagen, Kleingartenanlagen usw.) die Durchlässigkeit und Naherholungsqualität für die allgemeine Öffentlichkeit erhöht (z.B. durch Schaffung von Aufenthaltsbereichen).
- c) Zur Koordination der verschiedenen Interessen und zur Minimierung von Nutzungskonflikten wird für das Erholungsgebiet Albisgütli ein Nutzungsreglement erarbeitet.
- d) Zur langfristigen Sicherstellung der Aussicht und wichtiger Sichtbeziehungen innerhalb des Stadtgebiets und mit dem Umland wird ein Sichtachsenkonzept erarbeitet und umgesetzt.

K Richtplankarte (Ausschnitt)



Kapitel 3.3 «Erholung», Tab. 3.4 Regionale Ausflugsziele (s. Abb. 3.6)

○ Änderung